

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde St. Kilian

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Kilian in der Sitzung vom 26.11.2013 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde St. Kilian vom 21.03.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird gestrichen

§ 6 (entfallen)

§ 7 Abs. 1, 3 und 4 werden neu gefasst, Abs. 2 wird neu eingefügt, die bestehenden Abs. 4 und 5 werden zu 5 und 6:

§ 7 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister die in § 29 und § 30 ThürKO aufgeführten Aufgaben.
3. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben zuständig. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
4. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des eigenen (§29 (2) Pkt. 1 ThürKO) und des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO).
5. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes,
 2. die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 10.000,00 €, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist;
 4. die Verwendung von Deckungsreserven im Rahmen der Zuständigkeit nach Ziff. 3,
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen bis V c BAT, ein schließlich von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 300,00 € im Einzelfall nach dem im Haushaltsplan nur allgemein festgelegten Verwendungszweck,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten,
 8. den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde und die Niederschlagung bis 5.000,00 €,

9. Verzicht auf die Geltendmachung von Vorkaufsrechten jeder Art,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 5.200,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.200,00 € beträgt, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall, einschließlich Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie von Haus- und Kleingärten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 12. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall oder Sachzusammenhang; dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Angelegenheiten i.S.d. § 67 Abs. 3 ThürKO;
 13. die Entscheidung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen bei voraussichtlichen Gesamtkosten von bis zu 50.000,00 €;
 14. der Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften innerhalb eines Verpflichtungsrahmens von 50.000,00 €.
6. Der Bürgermeister kann die Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses (§ 30 ThürKO) regeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

In § 13 werden die Abs. 1 und 6 neu gefasst:

§ 13 Entschädigungen

1. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an den festgelegten Stellvertreter gezahlt.
6. Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils

| | |
|----------------|--------------------|
| - Altendambach | 135,00 € pro Monat |
| - Breitenbach | 238,50 € pro Monat |
| - Erlau | 300,38 € pro Monat |
| - Hirschbach | 135,00 € pro Monat |
| - St. Kilian | 135,00 € pro Monat |

der ehrenamtliche
Beigeordnete

201,88 € pro Monat

Sitzungsgeld für Ortsteilratsmitglieder wird nur einmal monatlich mit 11,00 € bezahlt.

Die Kosten für Büromaterial, Fahrgeld und Telefongebühren sowie anfallende Reisekosten werden gegen Nachweis und nach Absprache mit dem Bürgermeister erstattet.

§ 14 Abs. 2 wird neu gefasst:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der beschließenden Ausschüsse und der Ortsteilräte werden spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Verkündungstafeln bekannt gemacht:

- OT Altendambach – ehem. Gemeindeamt
- OT Breitenbach – an der Kindertagesstätte
- OT Erlau – Hauptstr./Parkanlage (an der Feuerwehr)
- OT Hirschbach – Bushaltestelle
- OT St. Kilian – Feuerwehrgerätehaus

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet der Gemeinde unter „www.sankt-kilian.de“ bekanntgemacht werden.

Artikel II

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Kilian vom 11. Dezember 2013 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde St. Kilian


André Henneberg
Bürgermeister



St. Kilian, den 11.12.2013